

Autobus, Luftfahrt und Schifffahrt - Vorarlberg

DSGVO für Autobus, Luftfahrt und Schifffahrt: Was bedeutet das für mein Unternehmen, was muss ich tun?

Informationen für das Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen

1. Eine Bestandsanalyse durchführen

Sie und Ihr Unternehmen müssen wissen, welche Daten wo, für welche Zwecke, wie lange verarbeitet werden, wer Zugriff hat und ob beziehungsweise, an wen diese weitergegeben werden. Insbesondere Ihre Website und Ihr Newslettersystem sollten überprüft werden.

2. Ein Verarbeitungsverzeichnis erstellen

Das Verarbeitungsverzeichnis ist eine der zentralen Neuerungen der DSGVO und ersetzt die derzeitigen DVR Meldungen. Es muss u.a. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen, den Zweck der Datenverarbeitung, die Kategorien der betroffenen Personen und der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern und die Beschreibung der Datensicherheitsmaßnahmen enthalten. Ein allgemeines Musterverzeichnis finden Sie [hier](#).

Beispiele für branchentypische Datenverarbeitungen:

- [DigiTacho – Anwendung TIS WEB](#)
- [Kundenverwaltung](#)
- [Lohnverrechnung](#)
- [Maut- Go Box](#)
- [Mitarbeiterverwaltung](#)
- [Rechnungswesen](#)
- [Tankkarte](#)

3. Informationspflichten befolgen

Von einer Datenverarbeitung betroffene Personen müssen über diese informiert werden können (Was, wer, zu welchem Zweck, wie lange, wohin?). Auch Betroffenenrechte (z.B. Auskunft, Löschung) müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats erfüllt werden. [mehr Infos](#)
...

4. Auftragsverarbeitungsvertrag für externe Dienstleister abschließen

Diesen brauchen Sie, wenn externe Dienstleister (Auftragsverarbeiter, z.B. IT-Dienstleistungen, Buchhaltung, Lohnverrechnung,...) beauftragt werden. Prüfen Sie, ob ein entsprechender Vertrag vorhanden ist, wenn nicht, sollten Sie einen abschließen. Einen Mustervertrag finden Sie [hier](#).

5. **Data Breach Notification – Was müssen Sie bei Datenverlust oder einem Hackerangriff beachten**

Im Falle von Datenschutzverletzungen (z.B. Verlust eines Datenträgers, Hackerangriff) muss Ihr Unternehmen dies der Datenschutzbehörde und den betroffenen Personen melden. Und zwar in angemessener Frist innerhalb von 72 Stunden nach der Entdeckung. Ausnahme: Wenn die Datenschutzverletzung voraussichtlich kein Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten der Betroffenen bedeutet. [mehr Infos >](#)

Stand: 12.03.2018